

Planzeichenerklärung
gem. Planzeicherverordnung vom 18. Dezember 1990

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Abrundungssatzung (§ 9, Abs. 7 BauGB)
- Umgrenzung von Grünanlagen (§ 9, Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Flächen, die als Abrundungsflächen zusätzlich für die Wohnbebauung bereitgestellt werden (§ 34, Abs. 4 Satz Nr. 3 BauGB)
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Zufahrt zu Feuerlöschstellen (§ 9, Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Transformatorhaus
- Denkmalschutzgebäude
- Wasserflächen und Feuchtbiotope
- Feuerlöschteich
- Fläche zur Pflege und zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft, insbesondere von Feuchtbiotopen (§ 9, Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
- Baugrenzen
- Bautlinie
- Baugrenzen unterschiedlicher Nutzung
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Container - Stellplatz
- Altlasten - Verdachtsfläche
- Grünfläche mit Heckenbewuchs
- Parkanlage
- Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

Satzung der Gemeinde

Liebingshof
(1. Änderung)
 für die
Ortslage Liebingshof
 über

- die Festsetzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) sowie
 - die Abrundung der Gebiete unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)
- Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.12.2001 (BBG I S. 3762) und sowie der LBO M - V, in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1998 (GVOBL. M - V S. 568, berichtigt S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2001 (GVOBL. M - V S. 69), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.11.2002 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Bad Doberan folgende Satzung für die Ortslage Liebingshof erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil Liebingshof umfasst die Grundstücke, die innerhalb des in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Geltungsbereiches liegen.
- Die im Lageplan (nebenstehende Karte) näher bezeichneten Außenbereichsflächen werden in diesem Zusammenhang in den bebauten Ortsteil nach Abs. 1 einbezogen.
- Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Festsetzungen für die Abrundungsflächen

- Gemäß § 34 Abs. 4 S 3 des Baugesetzbuches werden folgende Festsetzungen nach § 9 BauGB für eine künftige Bebauung auf den Abrundungsflächen getroffen:
- Es ist nur Wohnbebauung mit den entsprechenden Nebengebäuden und Garagen zulässig.
 - Für die Wohnbebauung sind nur gleichgeneigte Steildächer, Krüppelwalmdächer und Walmdächer mit einer Dachneigung von mindestens 37° - 45° zulässig.
 - Bei neu errichteten Wohnbauten ist ein großkroniger, heimischer, standortgerechter Laubbaum je 25 m² versiegelter Fläche auf dem Grundstück zu pflanzen.
 - Alle zusätzlich für die Wohnbebauung bereitgestellten Abrundungsflächen sind nur entlang der Zuwegung einreihig zu bebauen.

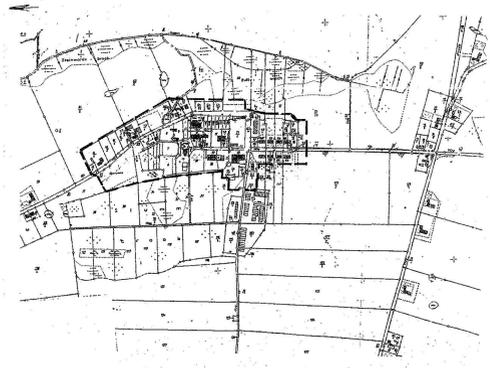
§

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde vom 10.07.2001. Die ortsübliche Bekanntmachung durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes dem „Warnow - Ost“ - Anzeiger am 15.08.2001 erfolgt.
 Liebingshof, den 10.02.04 Bürgermeister
- Der Entwurf der 1. Änderung der Satzung hat in der Zeit vom 23.11.2001 bis 27.12.2001 öffentlich ausgelegen.
 Liebingshof, den 10.02.04 Bürgermeister
- Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.11.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Liebingshof, den 10.02.04 Bürgermeister
- Nach Einarbeitung der eingegangenen Hinweise und Anregungen hat die überarbeitete 1. Änderung der Satzung in der Zeit vom 21.05.2002 bis 21.06.2002 noch einmal ausgelegen.
 Liebingshof, den 10.02.04 Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19.11.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Liebingshof, den 10.02.04 Bürgermeister
- Die 1. Änderung der Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke (§ 34 Abs. 4) wurde am 19.11.2002 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
 Liebingshof, den 10.02.04 Bürgermeister
- Die Genehmigung der 1. Änderung der Satzung wurde mit dem Schreiben des Landkreises vom 25.03.03: AZ: W61/2/010 mit feiner Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt.
 Liebingshof, den 10.02.04 Bürgermeister
- Die Auflagen und Nebenbestimmungen wurden mit dem Beschluss vom 25.10.03 erfüllt, und mit Schreiben des Landkreises vom 19.02.04 AZ: II/61/2/010 13051044 Sa-1.Ä Best bestätigt.
 Liebingshof, den 19.04.04 Bürgermeister
- Die 1. Änderung der Satzung wird hiermit ausgeschrieben.
 Liebingshof, den 19.04.04 Bürgermeister
- Der Beschluss der 1. Änderung der Satzung durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 15.04.04 durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes „Warnow - Ost“ - Amtsanzeiger bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die 1. Änderung der Satzung ist am 16.04.04 in Kraft getreten.
 Liebingshof, den 19.04.04 Bürgermeister



Gemeinde Liebingshof

Landkreis Bad Doberan
 Land Mecklenburg-Vorpommern

Abrundungssatzung
 (in der Fassung der 1. Änderung)

nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB
 für die

Ortslage Liebingshof

Liebingshof, den 10.02.04 Bürgermeister

